

MAGAZIN

Hauke Bock & Katrin Höffler

Die Strafmündigkeitsdebatte

Von entwicklungspsychologischen Fragen und normativen Antworten

Wie bereits häufig in den vergangenen Jahren ist auch derzeit im Angesicht schwerer einzelner Gewalttaten durch Kinder die öffentliche Debatte um eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters in § 19 StGB neu entbrannt. Der Beitrag führt aus, warum eine erneute kriminalwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema notwendig erscheint und argumentiert für eine Beibehaltung der Altersgrenze von 14 Jahren.

I. Die öffentliche Debatte: Und jährlich grüßt der Struwwelpeter

Wer an seinen Daumen lutscht, dem werden sie abgeschnitten. Wer auf seinem Stuhl herumzappelt, fällt um. Und wer seine Suppe nicht isst, der verhungert. Wenn die Kinder nicht brav sind, hat das schlimme Folgen. So lernten es deutsche Kinder seit Generationen aus dem „Struwwelpeter“ von *Heinrich Hoffmann*. Ob es auch mit dieser frühkindlichen Prägung durch schwarze Pädagogik zu tun hat, dass in unschöner Regelmäßigkeit die Debatte über das Strafmündigkeitsalter herausgekratzt wird, ist wohl nur schwer zu beantworten. Spätestens wenn man in der Schulzeit im Französischunterricht zum dritten Mal „Die Kinder des Monsieur Mathieu“ missverstanden hat, ist jedenfalls klar: Auf jede „action“ muss natürlich eine strenge „réaction“ erfolgen und der Rohrstock-Rhetorik ist der Boden bereitet. Nun ist dieser mediale Reflex sowohl bekannt als auch vorhersehbar.¹ Es läge also für die Kriminologie nahe, sich abgeklärt zurückzulehnen und wissend mit dem Kopf zu schütteln, oder allenfalls – um im Bild zu bleiben – allzu Eifernden zuzurufen: Nicht nur Messer, Gabel, Schere und Licht sind für kleine Kinder nicht, sondern auch das schärfste Schwert des Rechtsstaats.

Doch diesmal scheint etwas anders zu sein. Die Forderung nach einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters in § 19 StGB von 14 auf 12 oder gar 10 Jahre verhallt nicht

1 <https://www.deutschlandfunk.de/strafmuendig-kinder-jugendkriminalitaet-100.html> (zuletzt abgerufen 29.5.24).

sofort, sondern wird von politischen Akteuren vielfach aufgegriffen.² Es scheint die reale Möglichkeit zu bestehen, dass der stete Tropfen den Stein nun doch gehöhlt hat und nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Politik auf die Idee anspringen. Es ist daher geboten, diesmal doch erneut aus kriminalwissenschaftlicher Perspektive einen Blick auf die Entwicklung zu werfen.

II. Der Anlass

Als Anlass für die öffentliche Debatte wird neben einzelnen schweren Taten (dazu sogleich) auch diesmal die Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) herangezogen. Diese verzeichnet einen Anstieg der Zahl tatverdächtiger Kinder³ im Vergleich zum Vorjahr um 12 Prozent.⁴ Zu den Schwächen der PKS und Missverständnissen bei ihrer Interpretation ist bereits viel geschrieben worden,⁵ es soll daher nur kurz auf einige Aspekte eingegangen werden. Bei der PKS handelt es sich nicht um eine Statistik der tatsächlich stattfindenden Kriminalität, sondern in erster Linie um einen Arbeitsnachweis der Polizeibehörden. Sie bildet nur das polizeibekanntes Hellfeld ab, und auch dort werden nur Tatverdächtige erfasst und nicht Verurteilte. Hieraus erklärt sich auch, warum strafunmündige Kinder überhaupt Eingang in die Statistik finden. Auf eine besonders absurde Konstellation wies Müller⁶ kürzlich hin: Die PKS 2023 beinhaltet auch 6288 von der Polizei angegebene Tatverdächtige im Alter von null bis sechs Jahren. Davon gehen 5344, also 85%, auf den Tatverdacht der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts zurück. Nun dürfte es selbsterklärend sein, dass diese Kinder die Tathandlung entweder gar nicht begehen können oder jedenfalls nicht in der Lage sind, den für die Strafbarkeit notwendigen Vorsatz zu bilden. Auch eine Rechtswidrigkeit liegt fern. Nichtsdestotrotz gehen diese Null- bis Sechsjährigen in die PKS als Tatverdächtige ein und werden auf Umwegen zum Argument für eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters, die sie zudem gar nicht betrafen.

Der PKS kommt damit nicht die Aussagekraft zu, die ihr in der öffentlichen Debatte beigemessen wird. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass sie keine Hinweise auf Problemlagen beinhalten kann, die adressiert werden sollten. So ist gerade bei Kindern

2 <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/obdachloser-in-dortmund-getoetet-reul-fordert-debatte-zur-strafmuendigkeit-19636895.html>; <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/dpa-nachrichten/2024/April/KW15/Samstag/c2a3726f-df8d-4b11-8591-efb799d6.html>; <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/jugendkriminalitaet-cdu-und-csu-fordern-debatte-ueber-senkung-des-strafmuendigkeitsalters-a-58e0d1f0-7e2d-4ae8-bca2-21bd7ca7ec9e> (alle zuletzt abgerufen 29.5.24).

3 Also Personen unter 14 Jahren, vgl. § 176 Abs. 1 StGB.

4 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/pks2023_node.html (zuletzt abgerufen 29.5.24).

5 Statt vieler *Häuf* MschrKrim 1994, 388; zur Ausländerkriminalität s. *Heinz* in diesem Heft.

6 Müller Tausendfache Verfolgung Unschuldiger?, abrufbar unter <https://community.beck.de/2024/04/15/tausendfache-verfolgung-unschuldiger-ss-344-stgb-zur-manipulation-der-polizeilichen-kriminalstatistik> (zuletzt abgerufen 29.5.24).

und Jugendlichen zu befürchten, dass „Corona-Nachholeffekte“ auftreten:⁷ Kinder- und Jugendkriminalität ist in ihren typischen, leichten Formen bekanntlich ubiquitär, geringfügig und episodenhaft. Es gehört zu jedem Erwachsenwerden dazu, Grenzen auszutesten und gelegentlich auch zu überschreiten. Dies war während der Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung verhängten Einschränkungen des öffentlichen Lebens kaum möglich. Es wird vermutet, dass ein Teil des registrierten Anstiegs auf diese Nachholeffekte zurückzuführen ist. Zudem führe die wirtschaftliche Lage samt Inflation dazu, dass in vielen Familien eine angespanntere Situation herrsche, die sich auch auf die Kinder und Jugendlichen übertrage und als Risikofaktor wirke.⁸ Aus diesen nachvollziehbaren Erklärungen wird jedoch in der öffentlichen Debatte häufig der falsche Schluss gezogen. Die zu stellende Frage ist nicht, ob staatlicher Handlungsbedarf hinsichtlich der defizitären Lebenssituation zahlreicher Kinder in Deutschland besteht; das ist ohne Zweifel der Fall. Die Frage ist, ob ausgerechnet das Strafrecht die passende Antwort darauf bietet.

Dass dies zum Teil suggeriert wird, liegt auch an einzelnen Extremfällen, die verständlicherweise große mediale Aufmerksamkeit erfahren.⁹ Jeder einzelne dieser Fälle ist für die Opfer und Hinterbliebenen furchtbar und soll in keiner Weise relativiert werden. In der rechtspolitischen Debatte muss es trotzdem möglich sein, sie in ein Gesamtbild einzuordnen. Im Jahr 2013 verzeichnete die PKS für Delikte gegen das Leben (inklusive Versuchen) insgesamt 13 Tatverdächtige unter 14 Jahren, für 2018 14 und für 2023 24.¹⁰ Der Großteil der von Kindern – und auch Jugendlichen – begangenen Delikte liegt im Bereich der Bagatellkriminalität.¹¹ Schwerwiegende Taten bestimmen die öffentliche Debatte, sind für das eigentlich zu lösende Problem aber nicht repräsentativ. Auch darauf ist es wohl zurückzuführen, dass – soweit ersichtlich – Forderungen nach einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters weder aus der jugendstrafrechtlichen, noch aus der sozialpädagogischen oder polizeilichen Praxis zu vernehmen sind.¹²

III. Die wissenschaftliche Debatte: Berechtigte Fragen

Die Kritik an der zum Teil populistisch-reflexhaft geführten öffentlichen Debatte mit immer wieder gleichen Argumenten und die Einordnung des angeblichen Anlasses für

7 <https://www.deutschlandfunkkultur.de/warum-ein-herabsetzen-der-strafmuendigkeit-kontra-produktiv-ist-dlf-kultur-d2a9ecbe-100.html> (zuletzt abgerufen 29.5.24).

8 IMK-Bericht zur PKS 2023, S. 12, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/FachlicheBroschueren/fachlicheBroschueren_node.html (zuletzt abgerufen 29.5.24).

9 <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/panorama/gewaltkriminalitaet-kinder-jugendliche-praevention-jahresueckblick-e068249/> (zuletzt abgerufen 29.5.24).

10 Dazu auch Kleimann/Schneider/Höyneck NJW 2024, 1487; <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=226082> (zuletzt abgerufen 29.5.24).

11 Horten/Steffan/Weinand Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2023, 460.

12 Kleimann/Schneider/Höyneck NJW 2024, 1487.

Reformbedarf in seinen evidenzbasierten Kontext sollen natürlich nicht suggerieren, dass schon das – auch öffentliche – Nachdenken über eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters ein Sakrileg darstelle. Dass dies überhaupt gesagt werden muss, ist für sich genommen wohl ein Alarmsignal. Es ist zurecht darauf hingewiesen worden, dass die Frage der „richtigen“ Altersgrenze in § 19 StGB nicht zu einem „Glaubenskrieg“¹³ mit gegenseitigen unsachlichen Unterstellungen werden dürfe.¹⁴ Selbstverständlich muss bei der Suche nach der bestmöglichen Lösung für Fälle von Kinderkriminalität, der sich Gegner wie Befürworter der geltenden Altersgrenze gleichermaßen verschrieben haben, jede Norm immer wieder auf den wissenschaftlichen Prüfstand gestellt werden.¹⁵

Dazu gehört auch die Frage, ab welchem Alter die sog. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit regelmäßig gegeben ist und ob sich dies in den letzten Jahrzehnten verändert hat.¹⁶ Einsichtsfähigkeit bedeutet „in der Lage zu sein zu erkennen, dass sein Verhalten mit einem geordneten und friedlichen Zusammenleben der Menschen nicht vereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht akzeptiert werden kann.“¹⁷ Die Steuerungsfähigkeit liegt vor, wenn der Täter in der Lage ist, sich gemäß dieser Unrechtseinsicht zu verhalten.¹⁸ Auf den ersten Blick spricht für eine frühere Reife heutiger Kinder und Jugendlicher angesichts des steigenden Durchschnittsalters für den Auszug aus dem Elternhaus, den Ausbildungsabschluss, den Eintritt ins Berufsleben oder die Eheschließung nicht viel.¹⁹ Da viele entwicklungspsychologische Fragen in diesem Kontext jedoch noch immer und auch immer wieder neu einer Antwort bedürfen, ist die Forderung nach einer weiteren empirischen Erforschung dieser Aspekte²⁰ ausdrücklich zu begrüßen. Man sollte jedoch nicht den Fehler machen, die Auswirkungen der dort gefundenen Ergebnisse in ihrer Bedeutung für die Debatte über das Strafmündigkeitsalter zu überschätzen oder gar eine absolute Vorgabe zu erwarten. Erstens dürften empirische Belege für eine feste Altersgrenze kaum möglich sein, da der Übergang allmählich und nicht abrupt abläuft.²¹ Zweitens darf nicht verkannt werden, dass es sich bei der Regelung des § 19 StGB im Kern nicht um eine psychologisch-biologische,

13 Brunner JR 1997, 492.

14 Hinz NJW 2023, 3138 (3138 f.).

15 Zu bisherigen Debatten siehe nur *Bliesener* FPR 2007, 16; *Brunner* JR 1997, 492; *Hinz* ZRP 2000, 107; *Paul* ZRP 2003, 204; *Sonnen* FPR 2007, 20.

16 Vgl. *Hinz* NJW 2023, 3138 (3139); <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/dpa-nachrichten/2024/April/KW15/Samstag/c2a3726f-df8d-4b11-8591-efb799d6.html> (zuletzt abgerufen 29.5.24).

17 LG Passau NJW 1997, 1165, 1166; *Laue* MüKoStGB, § 3 JGG Rn. 9.

18 OLG Hamm NStZ-RR 2007, 123, 124; OLG Karlsruhe NStZ 2000, 485; *Laue* MüKoStGB, § 3 JGG Rn. 14.

19 *Kleimann/Schneider/Höyneck* NJW 2024, 1487, 1488.

20 Zur von der Justizministerkonferenz abgelehnten baden-württembergischen Initiative siehe <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/dpa-nachrichten/2024/April/KW15/Samstag/c2a3726f-df8d-4b11-8591-efb799d6.html> (zuletzt abgerufen 29.5.24).

21 *Horten/Steffan/Weinand* Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2023, 460 (461) m.w.N.

sondern um eine normative Entscheidung handelt.²² Auch bei Jugendlichen über 14 Jahren kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG im Einzelfall mangels Reife verneint werden. Ginge es nur darum, wäre § 19 StGB in Gänze überflüssig. Die generalisierende gesetzgeberische Wertung, die sich – mit Ausnahme einer Herabsetzung auf 12 Jahre von 1943 bis 1953 – seit gut 100 Jahren bewährt hat, besagt aber eben nicht nur, dass Kindern die strafrechtlichen Sanktionen erspart werden sollen, sondern bereits das Ermittlungs- und Strafverfahren²³ bis zur etwaigen Feststellung einer fehlenden Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit.

IV. Der internationale Vergleich

Als scheinbares Argument für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters wird so dann häufig der internationale Vergleich herangezogen. In England, Wales, Nordirland, Australien und der Schweiz liege die Strafmündigkeit bei zehn Jahren, in den Niederlanden bei zwölf Jahren. Das ist zutreffend, für sich genommen aber kein Argument. Niemand argumentiert, dass eine Herabsetzung des in § 19 StGB festgelegten Alters nicht möglich sei, allenfalls eine solche Behauptung ließe sich mit den Vergleichen widerlegen. Dass Nachbarländer andere Regelungen haben, heißt nicht, dass diese sinnvoller sind. Will man die Handhabung anderer Staaten als Indiz heranziehen, fragt sich auch, warum dann nicht auf Schweden, Finnland, Dänemark, Polen, Kroatien, Italien, Spanien, Österreich, Portugal und viele andere verwiesen wird, in denen die Altersgrenze ebenfalls bei 14 Jahren oder höher liegt.²⁴ Aus dem internationalen Vergleich lässt sich für die deutsche Debatte also jedenfalls keine Tendenz nach unten ableiten.

Ganz im Gegenteil statuierte das *UN Committee on the Rights of the Child* bereits 2019 in seinem General Comment No. 24: “States parties are encouraged to take note of recent scientific findings, and to increase their minimum age accordingly, to at least 14 years of age.”²⁵ Es ging sogar noch weiter: “the Committee commends States parties that have a higher minimum age, for instance 15 or 16 years of age, and urges States parties not to reduce the minimum age of criminal responsibility under any circumstances”²⁶. Hält man eine internationale Perspektive in der Frage für hilfreich, sollte diese klare Aufforderung an die Staatengemeinschaft nicht ignoriert werden.

22 *Hinz* NJW 2023, 3138 (3140).

23 Zu einzelnen Ausnahmen strafprozessualer Maßnahmen *Verrel* NStZ 2001, 284.

24 Für einen Überblick siehe *Dünkel* Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität, in: *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg.) Handbuch Jugendkriminalität, S. 98 ff.; sowie *Wiss. Dienste des Bundestages* Sachstand Strafmündigkeit, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/657526/c653898dc32a439fcef295ab9ad3475f/WD-7-120-19-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen 29.5.24).

25 *CRC* General Comment No. 24 (2019) on Children’s Rights in the Child Justice System, S. 6.

26 *CRC* General Comment No. 24 (2019) on Children’s Rights in the Child Justice System, S. 6.

Zudem können niedrigere Altersgrenzen nicht ohne ihren jeweils landesspezifischen Kontext als Indiz herangezogen werden. Wer etwa auf die Strafmündigkeitsgrenze von zehn Jahren in der Schweiz (Art. 3 Abs. 1 JStG) verweist, sollte zumindest auch anmerken, dass Geldstrafen (Art. 24 JStG) und Freiheitsstrafen (Art. 25-27 JStG) im dortigen abgestuften System erst ab 15 Jahren verhängt werden können.²⁷ Dieser Aspekt dürfte insbesondere für Überlegungen zur Sinnhaftigkeit einer exklusiven Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze für „schwere Taten“ „interessant“ sein; Rechtsvergleichung sollte daher funktional, nicht punktuell auf Altersgrenzen fokussierend erfolgen.

V. Das Strafrecht als Lösung?

Die zentrale, normative Frage lautet also, ob Kindern unter 14 Jahren mit den Mitteln des Strafrechts begegnet werden sollte. Wie bereits dargestellt, schließt die derzeitige Regelung für diese Altersgruppe nicht nur jugendstrafrechtliche Sanktionen aus, sondern erspart ihr generalisierend auch bereits das Ermittlungs- und Strafverfahren, in dessen Verlauf sonst – jedenfalls nach der Vorstellung des Gesetzgebers – eine Einzelfallprüfung ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gem. § 3 JGG erfolgen müsste.

Das ist sinnvoll, da die Studienlage darauf hindeutet, dass ein früher Kontakt mit dem Strafsystem nicht nur wenig hilfreich, sondern für die weitere Entwicklung sogar kontraproduktiv sein könnte.²⁸ Je länger man Kinder aus dem Strafrechtssystem heraushalten kann, desto besser sowohl für das Selbstbild als auch für die Zukunftschancen. Bei der ganz überwiegenden Zahl der Jugendlichen endet die Zeit devianten Verhaltens ohnehin von allein, nur die allerwenigsten beginnen eine „kriminelle Karriere“.²⁹ Es erscheint wenig überzeugend, warum die Abfolge der begrenzten jugendstrafrechtlichen Eskalationsstufen angesichts dessen früher begonnen werden sollte.

In schweren Fällen wiederum, die die Debatte prägen, ginge es nicht um eine möglichst frühe aber dafür zurückhaltende Intervention auf niedriger Stufe, sondern um den oberen Bereich der jugendstrafrechtlichen Sanktionspalette, eben gerade bis hin zur Jugendstrafe bei schädlichen Neigungen oder insbesondere der Schwere der Schuld.³⁰ Es ist dabei überaus zweifelhaft, ob sich Taten wie die derzeit zur Debatte Anlass gebenden durch die Drohung mit Strafe verhindern ließen.³¹ Die empirischen Befunde legen nahe, dass jedenfalls von der Strafhöhe keine abschreckende Wirkung

27 *Manzoni/Baier/Eberitzsch* Zum Umgang mit Jugendkriminalität in der Schweiz, in: *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg.) Handbuch Jugendkriminalität, S. 123 f.; siehe jedoch ebd. zu möglichen stationären Schutzmaßnahmen.

28 Statt vieler *Klein* Criminal Justice and Behavior 1986, 47-79; *Novak* Journal of Developmental and Life-Course Criminology 2019, 536-553.

29 *Farrington/West* The Cambridge Study in Delinquent Development: a long-term follow-up of 411 London males, in: *Kaiser/Kerner* (Hrsg.) Kriminalität, 1990, S. 118; *Tracy/Wolfgang/Figlio* Delinquency careers in two birth cohorts, 1990, S. 280; *Wolfgang/Figlio/Sellin* Delinquency in a birth cohort, 1972, S. 89; *Drenkhahn* FPR 2007, 24.

30 Insofern jedenfalls konsequent *Paul* ZRP 2003, 205.

31 *Kleimann/Schneider/Höynck* NJW 2024, 1487.

zu erwarten ist.³² Wenn das Bild des kühl und rational zwischen seiner Tat und der möglichen Strafe abwägenden Täters schon für Erwachsene nicht belegt und überaus zweifelhaft ist, dürfte dies erst recht für Kinder und Jugendliche an der Grenze zur notwendigen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gelten. Und dies umso mehr im Bereich der Gewaltdelikte, die in der öffentlichen Wahrnehmung der Debatte die größte Rolle spielen.

Vor dem Hintergrund genannter einzelner Extremfälle und des sich daraus ergebenden politischen Drucks war zuletzt häufig zu lesen, der Staat dürfe hier nicht untätig bleiben, weshalb eine Debatte über das Strafmündigkeitsalter notwendig sei.³³ Das suggeriert, es gäbe lediglich die Optionen des Strafrechts und der Tatenlosigkeit. Dem ist mitnichten so. Dem Staat stehen zahlreiche andere Mittel als das Strafrecht zur Verfügung, um derartigen Problemlagen zu begegnen. Den Familiengerichten und Jugendämtern stehen insbesondere nach dem SGB VIII und dem BGB zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung.³⁴ Die Möglichkeiten des Jugendamtes reichen von der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII bis zu eingriffsintensiven Maßnahmen wie der Inobhutnahme des Kindes, § 42 SGB VIII.³⁵ Das Familiengericht kann Maßnahmen gegen die Sorgeberechtigten verhängen (§ 1666 Abs. 1, Abs. 3 BGB) oder ggf. die Unterbringung des Kindes in einer geschlossenen Einrichtung gem. § 1631b Abs. 1 S. 2 i.V.m. 1666 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 5 BGB anordnen. Allein das Begehen einer Straftat reicht für eine Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 1666 I BGB allerdings nicht automatisch aus.³⁶ Eine Kindeswohlgefährdung kann sich jedoch aus einer Straftat ergeben, wenn die Eltern diese billigen oder gleichgültig hinnehmen, sodass es dem Kind an einer angemessenen Werteausrichtung fehlt.³⁷ Ferner liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung gegeben ist, welche sich regelmäßig durch schwere Gewaltverbrechen begründet.³⁸ Gerade wenn auf diese reagiert werden soll, steht den staatlichen Akteuren also ein nicht zu unterschätzendes Instrumentarium an Maßnahmen auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten zur Verfügung. Hinzu kommt, dass in nicht wenigen Fällen gerade schwerster Gewaltverbrechen auch psychische Auffälligkeiten bis hin zu einem Krankheitswert vorliegen dürften; speziell in solchen Fällen ist dann u. U. auch – unabhängig vom Vorliegen eines Zustands iSd §§ 20, 21 StGB – an psychiatrische Behandlungsmaßnahmen (nicht als Sanktion, also nicht strafrechtlicher, sondern gesundheitsfürsorgender Art) zu denken – der Jugendknast wäre da ohnehin der falsche Ort.

32 Statt vieler *Meier* Kriminologie, § 9 Rn. 83 ff. m.w.N.

33 <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/obdachloser-in-dortmund-getoetet-reul-fordert-debatte-zur-strafmuendigkeit-19636895.html> (zuletzt abgerufen 29.5.24).

34 *Horten/Steffan/Weinand* Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2023, 460 (461).

35 *Wiesner* FPR 2007, 6.

36 *Burghart* BeckOGK Stand 1.5.2024, § 1666 Rn. 74.

37 OLG Hamburg, BeckRS 2022, 17789, Rn. 19.

38 *Burghart* BeckOGK Stand 1.5.2024, § 1666 Rn. 72 f.

Ein Plädoyer für staatliche Untätigkeit ist bei den Gegnern einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters also nirgends zu lesen. Die genannten Handlungsmöglichkeiten des Jugendhilfe- und Familienrechts erscheinen dort vorzugswürdig, wo das Strafrecht, wie gezeigt, keine Lösung verspricht. Wer fiskalische Gründe für das Ausbleiben ausreichender sozialstaatlicher Unterstützung anführt, spart nicht nur an der falschen Stelle, sondern muss zudem begründen, warum die notwendige Aufstockung des Personals in der Strafjustiz, die für die Bewältigung der zusätzlichen Fälle notwendig wäre, günstiger sein soll.³⁹ Von den schwer zu beziffernden Folgekosten ganz zu schweigen. Das Strafrecht kann einen Ausgleich für eine gescheiterte Sozialpolitik nicht leisten. Wer das suggeriert, überfordert nicht nur die Institutionen des Jugendstrafrechts, sondern täuscht auch die Öffentlichkeit.

VI. Fazit

Die Abneigung gegen eine aufgeregt geführte öffentliche Debatte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Bereich der Kinderkriminalität noch viele offene Fragen einer Antwort bedürfen. Empirische Untersuchungen zur Entwicklung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen sind daher zu begrüßen. Die Frage nach der Altersgrenze für die Strafmündigkeit bleibt jedoch eine normative. Es sprechen derzeit die überzeugenderen Argumente dafür, dass das Strafrecht zur Erziehung von Kindern unter 14 Jahren nicht das geeignete Mittel ist.

Literatur

Bliesener Gewalttätige Kinder und Jugendliche, in: FPR 2007, 16-20

Brunner Überlegungen zur Strafmündigkeit, in: JR 1997, 492-496

Burghart § 1666 BGB, in: *Wellenhofer* (Hrsg.) Beck Online Großkommentar, Stand: 01.05.2024

Committee on the Rights of the Child (CRC) General Comment No. 24 (2019) on Children's Rights in the Child Justice System, CRC/C/GC/24

Drenkhahn Hilfe für kindliche und jugendliche Intensivtäter, in: FPR 2007, 24-28

Dünkel Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität, in: *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg.) Handbuch Jugendkriminalität, 3. Auflage 2018, 89-118

Farrington/West The Cambridge Study in Delinquent Development: a long-term follow-up of 411 London males, in: *Kaiser/Kerner* (Hrsg.) Kriminalität, 1990, 115-138

Häuf Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik – ein ausgestandenes Thema?, in: MschrKrim 1994, 388-394

39 *Kleimann/Schneider/Höyneck* NJW 2024, 1487, 1488.

Hinz Strafmündigkeit ab vollendetem 12. Lebensjahr? Ein rechtspolitisches Reizthema, in: ZRP 2000, 107-114

Hinz Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze? Überlegungen aus dem Blickwinkel der gerichtlichen Praxis, in: NJW 2023, 3138-3143

Horten/Steffan/Weinand Herabsetzung der Strafmündigkeit: wiederkehrende Diskussion, beständige Empirie, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2023, 460-462

Kleimann/Schneider/Höynck Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters – Eine Betrachtung aus der jugendstrafrechtlichen Praxis, in: NJW 2024, 1487-1488

Klein Labeling Theory and Delinquency Policy. An Experimental Test, in: Criminal Justice and Behavior 1986, 47-79

Laue § 3 JGG, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022

Manzoni/Baier/Eberitzsch Zum Umgang mit Jugendkriminalität in der Schweiz, in: *Dollinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.)* Handbuch Jugendkriminalität, 3. Auflage 2018, 119-136

Meier Kriminologie, 6. Auflage 2021

Novak Is a Minimum Age Necessary? An Examination of the Association Between Justice System Contact in Childhood and Negative Outcomes in Adolescence, in: Journal of Developmental and Life-Course Criminology 2019, 536-553

Paul Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht, in: ZRP 2003, 204-207

Sonnen Kinder- und Jugenddelinquenz, in: FPR 2007, 20-24

Tracy/Wolfgang/Figlio (1990) Delinquency careers in two birth cohorts

Verrel Kinderdelinquenz – ein strafprozessuales Tabu?, in: NStZ 2001, 284-290

Wiesner Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, in: FPR 2007, 6-12

Wolfgang/Figlio/Sellin (1972) Delinquency in a birth cohort

Kontakt

Hauke Bock
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Kriminologie und Rechtssoziologie, Prof. Dr. Katrin Höffler
Universität Leipzig, Juristenfakultät
Burgstraße 27
04109 Leipzig
hauke_johannes.bock@uni-leipzig.de

Prof. Dr. Katrin Höffler
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie
Universität Leipzig, Juristenfakultät
Burgstraße 27
04109 Leipzig
katrin.hoeffler@uni-leipzig.de